

Association Eden Lorrain des Usagers du Port de L'Etang des Femmes

Satzung des eingetragenen Vereins, rechtsgültig ist der französische Text, nicht die Übersetzung

Titel I : Gründung / Bezeichnung / Gegenstand / Dauer

Artikel 1: Gründung:

Der Verein wird nach dem Artikel 21 bis 79 des Code Civil und durch die vorliegende Satzung von den Mitgliedern / Eigentümern der Grundstücke im Lotissement Eden Lorrain gegründet.

Artikel 2: Bezeichnung:

Der Verein trägt den Namen „ Association Eden Lorrain des Usagers du Port de L'etang des Femmes" (Verein der Nutzer von Hafen und Steganlage Eden Lorrain)

Artikel 3: Gegenstand:

Der Verein hat zum Gegenstand:

- Einrichtung, Verwaltung und Reparatur der festen und beweglichen Anlagen, die sich im Bereich des im Pachtvertrag mit der VNF bezeichneten Geländes befinden,
- Verhandlungen und Verträge mit Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen sowie mit Lieferungen von Waren und Materialien,
- Die Verrechnung anteiliger Kosten für die Mitglieder des Vereins,
- Allgemeine Verwaltung sowie die Kontaktpflege mit den Behörden und Verwaltungsdienststellen (VNF)
- Wahrzunehmen gegenüber Dritten und gegenüber allen Behörden und Verwaltungsdienststellen, eingeschlossen der Gemeinde Langatte und der Gerichtsbarkeit
- A) die gemeinsamen Interessen aller Mitglieder oder eines Teils davon nach dem satzungsgemäßen Gegenstand und Zweck,
- B) die gemeinsamen Interessen aller Mitglieder oder eines Teils davon, die der Association du Lotissements de L'Eden Lorrain angehört haben und die jetzt der neuen Association Eden Lorrain des usagers du Port de L'Etang des Femmes beigetreten sind.

Artikel 4: Sitz:

Sitz des Vereins ist 1 rue de l'Etang, 57400 Langatte. Er kann aber durch einfachen Vorstandsbeschluss innerhalb des Departements Moselle verlegt werden.

Artikel 5: Dauer:

Der Verein hat nur so lange Bestand, wie er seinen satzungsgemäßen Zweck erfüllt.

Titel II : Generalversammlung

Artikel 6: Einladung:

Die Generalversammlung wird mindestens einmal pro Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief.

Artikel 7: Stimmenmehrheit:

Die Generalversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Mehrheitsentscheidungen der Generalversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

Artikel 8: Beschlüsse:

Beschlüsse werden in einem gesonderten Protokollbuch nach Datum geordnet dokumentiert. Das Protokollbuch wird vom Sekretär verwahrt.

Titel III : Vorstand

Artikel 9. Geschäftsführender Vorstand:

- Der Verein wird von einem Vorstand geleitet, der mindestens 7 Mitglieder hat. Diese werden aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, davon einer verantwortlich für den Hafen, einem Sekretär, einem Schatzmeister und verschiedenen Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die einzelnen Ernennungen werden von der Generalversammlung bestimmt.
- Fällt ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand befähigt, das Mandat einem anderen vorläufig zu übertragen. Die Amtszeit des Ersatzmitglieds, gewählt bei der nächsten Generalversammlung, ist ebenso lang wie die Amtszeit des ausgefallenen Vorstandsmitglieds.

- Wählbar in den Vorstand ist jedes Vereinsmitglied mit ausgeglichenem Beitragskonto.
- Der Vorstand ist verantwortlich für die sorgfältige Ausführung der gefassten Beschlüsse der Generalversammlung und insbesondere das Budget des Vereins, das von der sogenannten Versammlung genehmigt wurde.

Artikel 10. Präsident:

Der Präsident ist der offizielle Vertreter des Vereins. Er vertritt den Verein in allen juristischen und geschäftlichen Angelegenheiten.

Gerichtsstand ist Sarrebourg.

Artikel 11. Schatzmeister:

Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Vereinskasse zuständig. Er verwaltet die Vereinskasse und die Bankkonten, vorbehaltlich der Unterschriften von Präsident und Schatzmeister gemeinsam für die Kontenvollmacht. Kasse und Konten werden einmal pro Jahr von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Titel IV : Kosten und Lasten

Artikel 12. Definition:

Kosten und Lasten des Vereins sind: Ausgaben, die auf die Ausführung von Beschlüssen von Vorstand und Generalversammlung zurückzuführen sind sowie Ausgaben, die auf gesetzliche oder behördliche Anordnungen hin entstehen.

Artikel 13. Gliederung der finanziellen Einnahmen:

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt, ebenso die Umlagen für zusätzliche Leistungen (Benützung des Badestegs, Liegeplätze an Land oder im Hafenbecken, Gebrauch aller Arten von Booten und Surfbrettern, Reservierungsrecht für Eigentümer, deren Grundstück noch nicht bebaut ist) Auch muss jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr entrichten, deren Höhe ebenfalls von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Artikel 14. Beitreibung:

Grundsätzlich werden Mitglieder, die einen Monat nach der zweiten Mahnung und der Fristsetzung durch Einschreiben noch immer im Zahlungsrückstand sind, vom Verein ausgeschlossen. Dieser Art ausgeschlossene Mitglieder können nur wieder aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies befürworten. Außerdem wird die Aufnahmegebühr erneut erhoben.

Artikel 15: Mitgliedschaft

Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das innerhalb der ersten 3 Bauabschnitte des Lotissements liegt kann Mitglied werden. Ausnahmen müssen durch die Generalversammlung bestätigt werden. Mitglied ist, wer einen Aufnahmeantrag des Vereins unterschrieben und den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt hat. Gesellschaften können durch ihren gesetzlichen Beauftragten vertreten werden. Gemeinschaften (Nutz und Nießbrauch) können durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten werden. Jedes Mitglied kann als Bevollmächtigter nur bis zu 3 andere Mitglieder bei der Generalversammlung vertreten. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erfolgen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet. Jedes Mitglied kann aus dem Verein bei ernsthaften Verstößen im Rahmen seiner Aufgaben oder besonders vereinschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 16: Satzungsänderungen / Auflösung:

Satzungsänderungen werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die verbliebenen Guthaben nicht ausgezahlt, sondern an einen Verein mit gleichem Gegenstand und gleicher Zielsetzung übertragen.

Artikel 17: Eintragung:

Der Verein ist im Vereinsregister des Gerichts in Sarrebourg eingetragen.

Artikel 18: Rechtskraft:

Diese Satzung ist rechtskräftig ab dem 12. 07. 2008

Der Präsident

Kurt Spaniol